



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Minihof-Liebau vom **10.06.2024** über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Minihof-Liebau wird eine Gebühr erhoben. Diese setzt sich zusammen aus der Abfallbehandlungsabgabe und einem Entsorgungsbeitrag.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- 1) Bemessungsgrundlage ist
 - a) für die Abfallbehandlungsabgabe die Anzahl der Restmülltonnen der Haushalte und die Anzahl der Gewerbebetriebe, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind. Auch Zweitwohnungsbesitzer, die einen Haushalt im Pflichtbereich führen, werden einbezogen.
 - b) für den Entsorgungsbeitrag die tatsächlich gelieferte Menge.
- 2) Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird
- a) für die Abfallbehandlungsabgabe mit
 - i) EUR 18,18 *) pro vorhandener Restmülltonne des Haushaltes festgesetzt.
 - ii) EUR 18,18 *) pro vorhandenem Gewerbebetrieb festgesetzt.
 - b) für den Entsorgungsbeitrag mit
 - EUR 2,73 *) pro PKW-Reifen
 - EUR 80,91 *) pro Traktorreifen
 - EUR 1,36 *) pro Kübel Bauschutt
 - EUR 7,27 *) pro Schiebetruhe bzw. Maurerwandel Bauschutt
 - EUR 68,18 *) pro m³ Bauschutt festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus
- a) dem Produkt des Einheitssatzes für die Abfallbehandlungsabgabe mit
 - i) der Anzahl der Restmülltonnen der vorhandenen Haushalte nach § 3.
 - ii) der Anzahl der Gewerbebetriebe nach § 3.
 - b) dem Produkt des Einheitssatzes für den Entsorgungsbeitrag mit der tatsächlich gelieferten Menge.
- *) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist wie folgt fällig:

- (1) Die Abfallbehandlungsabgabe am 15. Mai d. J. mit dem Gesamtbetrag.
- (2) Der Entsorgungsbeitrag ist sofort nach Anlieferung fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.2023 des Gemeinderates der Gemeinde Minihof-Liebau betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Sampt

Angeschlagen am: 12.06.2024
Abgenommen am: 27.06.2024